

ob die Berechnung des Ankaufspreises nach dem Anlagekapitale oder durch Capitalisierung einer Durchschnittsdividende erfolgen werde, so sind in der am 22. Mai 1863 an den Regierungskommissar ergangenen Verordnung des Ministeriums des Innern beide Fälle ins Auge gezogen worden. In Bezug auf den jetzt eingetretenen Fall des Ankaufs nach der fünfjährigen Durchschnittsdividende ist in jener Verordnung bereits bestimmt ausgeprochen worden: „dass bei der Berechnung dieser Dividende in alle Weise nicht davon die Rede sein könne, Ausgaben zu berücksichtigen, die, wie z. B. die vertragsmäßige Tilgung der Anleihe aus den Ergebnissen des Betriebes zu decken seien, da ohne deren vorherige Abrechnung ein Reinertrag überhaupt nicht vorhanden sei.“ In derselben Verordnung ist ferner ausgeprochen, „dass überhaupt als feststehend anzusehen sei, dass bei der Berechnung der Dividende zum Be- hufe der Ermittlung des Kaufpreises nur die aus dem zweifellosen Reinertrag der Bahn wirklich gezahlte Dividende berücksichtigt werden könne.“ Bei den damaligen Erörterungen erschien aber auch das, jetzt wieder vielfach besprochene Gonto „Guthaben der Aktionäre“ schon sehr auffallend und infolge der damals mündlich ertheilten Erklärungen hat das Ministerium in seiner Verordnung die Bemerkung aufgenommen:

„dass für pos. VIII. (jetzt VII.) der Passiven gewöhlte Berechnung „Gonto des Guthabens der Aktionäre“ leicht zu dem Rückschluss führen könnte, als handle es sich dabei um eine nach § 20 der Concessionsbedingungen von der Regierung eintretenden Fällen noch über den zu vergütenden Wert der Bahn zu übernehmende Passivum, und dass es daher wünschenswert sei, diese Berechnung zu ändern.“

Es ist also im Jahre 1863 der Jahresabschluss der Alberthäfen für das Jahr 1862, als er offiziell zur Kenntniß der Regierung kam, nicht genehmigt und nicht kontraktlich festgesetzt werden, die Regierung hat vielmehr damals ihre entgegengesetzte Ansicht ganz bestimmt ausgeprochen. Das Directorium ist in jener Erklärung auf jene Verordnung vom 1. Juni 1863 auf diese Punkte gar nicht eingegangen, das sich vielmehr nur im Allgemeinen über die Frage wegen fälschlicher Berechnung des Ankaufspreises seine Erklärung vorbehalten und, als diese leger nach wiederholten Erinnerungen endlich unter dem 22. Juli 1864 abgegeben wurde, ebenfalls nur ganz im Allgemeinen erklärt, dass es sich für eine künftige Berechnung der Durchschnittsdividende alle Anprüche vorbehalte. In den Jahren 1863 bis 1866, in welchen ebenfalls Dividenden vertheilt wurden, hat der Regierungskommissar von dem ihm, nach dem Obigen zustehenden Rechte keinen Gebrauch gemacht, es sind daher auch die Jahresrechnungen der Gesellschaft gar nicht zur Kenntniß der Regierung gelangt. Über das, was hieraus für die Berechnung der Durchschnittsdividende folgt, besteht eine Differenz, über welche eventuell, d. h. wenn ein Vergleich nicht zu Stande kommt, im Rechtswege entschieden werden muss. Jedenfalls steht aber so viel fest, dass die Jahresrechnungen für die Jahre 1863 bis 1866 von dem Finanzministerium niemals geprüft und niemals genehmigt worden sind, so das auch diese Rechnungen nicht entweder als kontraktlich feststehend angesehen werden können.

Hinzu kommt der Rechnungen und der Dividendenvertheilung für das Jahr 1867 ist über dem fraglichen Rechte (§ 43 unter d. der Statuten) Gebrauch gemacht und dem Schluss über Dividendenvertheilung widersprochen worden. Interessant ist nun, dass bei dicker Gelegenheit das Directorium, als der legale Vertreter der Gesellschaft, eine Ansicht aufgestellt hat, die der des Verfassers jener Broschüre direkt entgegengesetzt. Dasselbe widerstrebt nämlich der von dem Finanzministerium verlangten Einwendung der Rechnungen, weil die Prüfung derselben zu dem Behufe erfolgen sollte, um zu ermitteln, ob das Finanzministerium sich mit der beabsichtigten Dividende einvernehmen könnte, und hat, zur Motivierung dieses Widerstands, in einer ausschließlichen Vorstellung an das Ministerium des Innern vom 11. April 1868 die Ansicht abgelehnt, dass der Regierung zustehende Oberaufsichtsrecht überhaupt, und insbesondere das obenerwähnte Recht des Regierungskommissars gar nicht dazu gebraucht werden dürfe, um die Feststellung des Kaufpreises zu beeinflussen. Auch hat dasselbe die am 30. April dieses Jahres erfolgte Vorlegung der Rechnungen nur unter der anderweitigen Bemerkung bewirkt, dass dadurch seinem, eben angekündigten Rechtfeststellungsnotiz nicht präjudiziert werde. Nun ist zwar diese Auflassung des Directoriums in einer, ebenfalls in jenen Geschäftsbüchern abgedruckten Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. Mai vollständig widerlegt worden. Jedenfalls ist aber doch der Umstand, dass das Directorium noch im Jahre 1868 dem Finanzministerium überhaupt das Recht bestritten hat, die Rechnungen der Gesellschaft bezüglich der Ermittlung des Kaufpreises zu prüfen, ein klarer Beweis dafür, dass eine Prüfung zu diesem Zwecke und eine kontraktliche Feststellung der Jahresrechnungen zwischen Finanzministerium und Directorium nicht schon seit 13 Jahren stattgefunden hat, wie der Verfasser jener Broschüre die Aktionäre glauben machen will.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir noch einige Worte in Bezug auf einen Aussatz in Nr. 23 der „Konstitutionellen Zeitung“ befügen. Der Verfasser derselben sucht die einzelnen Ausschüsse des Finanzministeriums gegen die Rechnung der Gesellschaft zu bestreiten und kommt schließlich auch zu dem Schluss, dass der Vereinigungsvorschlag abzulehnen sei und die Regierung, weil sie die Bahn haben müsse, dann bessere Bedingungen machen werde. Es ist natürlich unmöglich, dies den Verfasser speziell zu widerlegen; es ist aber auch für Den, der die Sache unbefangen betrachten will, unverständlich. Nur in Bezug auf die beiden Conti., Guthaben der Aktionäre, wollen wir noch einiges bemerken. Das Gonto I (pos. VII der Passiven) ist bekanntlich dadurch entstanden, dass eine grötere Anzahl von Aktien nicht vollständig eingezahlt worden und daher verfallen sind. Die auf diese Aktien bereitstet eingezahlten Beträge sind nun dem Baukapital zugerechnet, zugleich aber auch als Baukapital der Gesellschaft und als Guthaben der Aktionäre aufgeführt worden. Da nun aber die Schamtheit der Aktionäre eben nichts Anderes ist, als die Gesellschaft selbst, so folgt schon daraus, dass von einer Schulden der Gesellschaft an sich selbst, von einer Forderung aller Aktionäre an alle Aktionäre nicht die Rede sein kann. Hieran kann natürlich dadurch, dass das Directorium dieses angebliche Passivum in die Rechnung eingeschlossen haben,

nicht das Gonto gründet werden, zumal dem Obigen nach die Regierung schon im Jahre 1863, als sie zum ersten Male davon offizielle Kenntniß erhielt, bestimmt erklärt hat, dass dieses angebliche Passivum nicht zu denen gehöre, welche die Regierung zu übernehmen hat. Aber auch, wenn man von dem strengen Rechtfeststellungsnotiz absieht und zum Behufe der Ermöglichung eines Vergleichs überhaupt Rücksicht der Gültigkeit nehmen will, dann doch für die Gewährung dieser Forderung nicht die geringste derartige Rücksicht angeführt werden. Der volle Betrag dieses Gontos ist nämlich mit zum Bau der Bahn verwendet worden und bildet daher einen Theil des Baukapitals, für den die Gesellschaft keine Rücksicht zu ziehen hat und den sie, wenn sie diese außerordentliche Rücksicht nicht gehabt hätte, durch vermehrte Ausgabe zinsbarer Schuldscheine hätte decken müssen. Es liegt daher aus der Hand, dass die hierdurch entstandene Erfahrung an Rücksicht auch auf die Dividende eingewirkt haben muss, und die Aktionäre würden daher, wenn sie neben der zu berücksichtigenden und zu kapitalisierenden Durchschnittsdividende auch noch den Betrag dieses Gontos erhalten, für dasselbe Objekt geradezu zweimal bezahlt werden.

In letzterer Beziehung liegt bei Gonto II (Pos. XIII) für die aus den Betriebsüberträgen getilgten Prioritätsobligationen die Sache allerdings etwas anders. Hier lässt sich nicht bestimmen, ob durch diese Tilgung eines Theils des Anlagekapitals die Dividende geschmälernd und die von der Regierung zu übernehmenden Schuldenlast gemindert worden ist. Hier spricht allerdings dann, wenn es sich um ein gültiges Abkommen handelt, eine gewisse Billigkeit für eine Entschädigung der Aktionäre, und das Finanzministerium hat aus diesem Grunde eine besondere Vergütung von 8 Thlr. pro Aktie über den eigentlichen Kaufpreis für die Bahn vergleichsweise zugestanden und glaubt diese Ueberschreitung der ständischen Bewilligung bei den künftigen Kammerverantwortlichen zu können. Kommt aber ein Vergleich nicht zu Stande und muß daher auf die strenge Anwendung der Concessionsbedingungen zurückgegriffen werden, so kann von einer solchen Bewilligung nicht die Rede sein, denn die Concessionsbedingungen enthalten davon nichts, und als ein von der Regierung zu übernehmendes Passivum kann dieser Betrag, soweit wegen der Einheit von Schuldnern und Gläubigern, teilweise aber aus dem schon im Jahre 1863 angegebenen Grunde nicht angesehen werden, weil die Tilgung der Schulden nicht ausdrücklich erfolgen muss und erst nach Abrechnung derselben von einem Reinertrag die Rede sein kann.

Lebhaft befindet sich der Einzender des Aussages in der „Konstitutionellen Zeitung“ im Artikel, wenn er glaubt, die von ihm angeführten Ausschüsse seien die einzigen, welche eventuell gegen die Jahresrechnung des Directoriums gerichtet werden würden. Bereits in einer Verordnung vom 8. Juni d. J. haben die Ministerien der Finanzen und des Innern dem Directorium gegenüber ausgesprochen, dass auch noch in anderen Beziehungen z. B. wegen ungerechtfertigter Verabredung gewisser Ausgaben auf den Baufonds oder den Reservefonds, die eigentlich aus den laufenden Betriebseinnahmen zu decken gewesen wären, u. s. m. mehrfache Zweck und Bedenken vorliegen, deren genauere Prüfung und nach Bekanntmachung bei der Feststellung der Dividende für 1868 vorbehalten bleiben müsse. So stehen z. B. in den Jahren 1866 und 1867, da die Betriebsüberträge damals nicht ausreichten, um die Rücksicht der Anleihen zu decken, die dazu schändlichen Beträge aus dem Baukapital genommen werden zu sein; ebenso liegen noch erhebliche und bis jetzt ungeldoste Zwecke über die Grundstücke vor, nach welchen die Erneuerung der Schienen, Schwellen, Wagen u. s. m. zeiterheblich auf dem Betriebe, welche auf dem Baukontos verschrieben worden ist und der gleichen mehr.

Indessen das Wichtigste bleibt doch immer die Frage, was geschieht, wenn der jetzige Vergleich nicht angenommen wird? Der Verfasser des Artikels in der „Konstitutionellen Zeitung“ sagt: „Sachfer ist ein Rechtsstaat, Gewaltmaßregeln, Rechtsverletzungen u. s. m. sind nicht zu befürchten.“ Das versteht sich von selbst, darüber kann Niemand in Zweifel sein! Der Verfasser sagt aber weiter, die Regierung werde es gewiss nicht zum Proces bringen, weil sie dringend wünschen mösste, bald in den Besitz der Bahn zu kommen, und werde daher lieber die Forderung der Gesellschaft bewilligen, als den langsamsten Weg eines Processe betreten. Hierin liegt aber der Verfasser gar sehr! Die Sache ist vor dieser Auflassung des Directoriums in einer, ebenfalls in jenen Geschäftsbüchern abgedruckten Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. Mai vollständig widerlegt worden. Jedenfalls ist aber doch der Umstand, dass das Directorium noch im Jahre 1868 dem Finanzministerium überhaupt das Recht bestritten hat, die Rechnungen der Gesellschaft bezüglich der Ermittlung des Kaufpreises zu prüfen, ein klarer Beweis dafür, dass eine Prüfung zu diesem Zwecke und eine kontraktliche Feststellung der Jahresrechnungen zwischen Finanzministerium und Directorium nicht schon seit 13 Jahren stattgefunden hat, wie der Verfasser jener Broschüre die Aktionäre glauben machen will.

Doch wir wollen diesen Punkt nicht weiter verfolgen, damit es nicht scheine, als ob ein Druck ausgetragen werden auf die Abstimmung der Generalversammlung. In ihrem eigenen Interesse möchten aber doch die Aktionäre auch einmal von einem andern Standpunkt aus recht unbefangen erwidern, welcher Aufstand noch Ablehnung der Vorlage für sie eintreten werde? oder vielleicht welcher Aufstand auf das notwendige Consequenz des von dem Directorium geübter befolgten Systems eintreten müsste? Die ganz unverhältnismäßige Höhe der Rentabilität der Alberthäfen in den letzten Jahren beruht in der Hauptzwecke auf dem doppelten Grunde, dass das Directorium auf der einen Seite verhältnismäßig sehr hohe Frachtzuge aufrechterhält, auf der andern Seite aber die Unterhaltung der Bahn und der Betriebsmittel, die Errichtung der Bahnhöfe, ja sogar die Erneuerung abgebrühter und unbrauchbar gewordener, sowie die Reparatur schadhafter Eisenbahnen bis auf das ganz Unvermeidliche und für den Moment unabdinglich Notwendige bestritten hat. Dieses System beruhte wieder auf der Ansicht, dass der Staat die Bahn kaufen müsse und zwar zu einer bestimmten Zeit, nämlich noch vor Eröffnung der Linie Freiberg-Chemnitz; nach dieser Ansicht kam es nur darauf an, bis zu diesem Zeitpunkt möglichst hohe Dividenden sowie zu begrenzen und irgend zulässig war, wenn die Bahn bis dahin in betriebsfähigem Zustand bleiblasse. Hat sich bei der letzten Revision derselben (vgl. Nr. 146 d. Bl.) ergeben.

Dieses System, welches den Aktionären ziemlich allgemein eine hohe Rente eingebracht, ist aber nicht lange haltbar. Wenn der Staat zu dem von dem Directorium vorausgesagten Zeitpunkt die Bahn nicht erwirkt und daher die großen Summen, die nötig sind, um dieselbe in einen Zustand zu bringen, der dem Umfang des zu erwartenden Verkehrs entspricht, nicht aus Staatsmitteln beschafft werden können, sondern die Gesellschaft genötigt wird, sie selbst aufzubringen, so muss jenes System notwendig unbrauchbar werden und zum

großen Nachteil der Aktionäre ausgeschlagen. Hierbei ist insbesondere noch zu berücksichtigen, dass ein großer Theil der Betriebsmittel, vielleicht auch der Schienen und Schieber, in der nächsten Zeit der Erneuerung bedarf, das diese nicht aus Anleihen, sondern aus den Betriebseinnahmen beschafft werden muss und dass, da die Gesellschaft keinen Erneuerungsfonds besitzt, die dadurch entstehende Ausgabe dem Betriebe der nächsten Jahre in voller Höhe zur Last fällt. Wie die notwendigen neuen Herstellungen hat das Directorium selbst eine Anleihe von 300.000 Thlr. eventuell in Aussicht genommen — sie dürfte aber bei Weitem nicht anreichen, um das zweite Gleis auf der ganzen Linie zu legen, die notwendigen Kommissionen und Wagen anzuschaffen, die Bahnhöfe in einen dem großen Verkehr entsprechenden Zustand zu versetzen, Reparaturen, Häfen einzurichten u. s. w. Auf der andern Seite wird aber die Regierung, geknüpft auf § 11 der Gesellschaftsbedingungen, sicherlich verlangen, dass die Gesellschaft ihre hohen Tarife aufhebe und die auf andern Bahnen Sachsen gebräuchlichen annehme.

Die Gegner des Vergleichs mögen sich daher wohl freuen, ob denn der in Aussicht stehende Proces wirklich so lange dauern werde, dass die Regierung gewonnen sei, den Preis zu bewilligen, um nur in den Besitz der Bahn zu kommen? Wir glauben dies nicht! Abgesehen davon, dass es denn doch sehr zweifelhaft ist, ob die Aktionäre während der Dauer des Processe überhaupt in dem Besitz der Eisenbahn verbleiben werden, ob diese nicht vielmehr als die Erröthe eines streitigen Objekts bis zum Ausgang des Processe zum Depositum genommen werden müssen und ob eventuell nicht die Regierung auf Grund von § 43 der Statuten jede Dividendenvertheilung während der Dauer des Processe inhibieren kann, — ganz abgesehen von diesen Fragen sind vor der Uebergang, dass die Gesellschaft nach Abschluß des Vergleichs sehr bald in eine Lage kommen müsste, die ihr einen Vergleich wünschenswert machen wird, selbst wenn er viel unvorteilhafter wäre, als der jetzt propomire, und doch daher der Proces sehr bald durch einen solchen beendet werden würde! Ob dieser aber dann nicht weit ungünstiger für die Aktionäre ausfallen würde, das ist denn doch zu bedenken!

Dresdner Nachrichten

vom 2. November.

Aus Wien (von Frau v. Hahn) ist ein wertvoller Grabstein hierher geführt worden, mit dem Ersuchen, denselben heute (dem Tage aller Seelen) „an dem Monumente des gesunkenen Krieger“ abdringen zu lassen, welchen Wünsche auch nachgetragen worden ist.

Der Vorstand des Vereins sächsischer Lehrer zu gegenwärtiger Unterstützung in Krautheims Fällen hat den Bericht auf das 17. Vereinsjahr (1. April 1867 bis dahin 1868) veröffentlicht. Von den seit Gründung des Vereins bis jetzt beigetretenen Mitgliedern sind gegenwärtig noch 1460 dem Vereine angehörig; 505 gehören den Städten und 955 den Dörfern an. In den vergangenen Jahren sind an 173 frische Mitglieder 1745 Thlr. (sobald die höchste Rate

Provinzialnachrichten.

Leipzig, 31. October. (Tafel). Der heute in besonderer Weise vollzogene Rectorwechsel war von besonderer Feierlichkeit. Zugriff trug ein vom Universitätsministerrichtor Dr. Langen componirtes „Gloria in excelsis Deo“, das hier zum ersten Male aufgeführt wurde. Der Pauliner sangen sowohl vor wie nach den Reden der Rektoren. Die Aufführung war bis auf Kleinigkeiten eine gelungene. Der abtretende Rector Professor Dr. Hanck gab einen umständlichen Bericht über das Recteratsjahr 1867/68. Bedeutend war die Rede, mit welcher der neue Rector Tomber Dr. Brüderlein sein Amt antrat. Redner erinnerte in der Wahl eines Theologen zum Oberhaupt der Universität ein helles Symbol, eine Bekrönung der Thatwaffe, dass der Dienst der Kirche nicht disparate sei von der Lehre der Hochschule. Danach bestimmte sich das Thema seiner Inauguralansprache: das Verhältnis zwischen Kirche und Wissenschaft. Die Mitinge nach 1 Uhr aus Anlaß des Recteratswechsels beendigende solenne Aufsicht zählte etliche dreißig Wagen. Die Aufsicht war vom permanenten Studenten-Comité veranthat und erhielt durch die mitgenommenen Fahnen der Universitätsdozenten ein vortheilhaftes Ansehen. — Abends fand der übliche Radzug statt.

* Am 28. October wurden in Priestewitz bei Großhain die Wohn- und Wirtschaftsgebäude des Gutsbezirks Starke sowie die Seiten- und Stallgebäude des Gutsbezirks Hemmrich in Höhe gelegt.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Befreiungsmachung.

In den Abendstunden des 30. vor Weihnacht in der Nähe des Königl. Hoftheaters eine Summe Geld in Wertpapieren aufgefunden und an die unterzuhaltende Behörde abgegeben werden, was in Ermittlung des Berliner Präses und der Staatspolizei sowie der Polizei aufgeklärt werden soll.

Man bringt hier mit dem Bemerkern der öffentlichen Kenntniß, dass das Geld in den Städten und 955 den Dörfern an. In den vergangenen Jahren sind an 173 frische Mitglieder 1745 Thlr. (sobald die höchste Rate

Pechauktion.

Im Gasthof zum deutschen Hause hierfür sollen Mittwoch den 18. November d. J.

von 8. Morgen bis 9 Uhr an

ca. 1500 Cr. Fichtepappas aus den Stadtwerthungen der Dresdner Nachbarschaft und Oberstadt

gegen sofortige Bezahlung und unter den übrigen im Termine bekannt zu machenden Bedingungen an den Weisstbuden versteigert werden.

Man bringt hier mit dem Bemerkern der öffentlichen Kenntniß, dass reine Fichtepappas vom Fichtepark völlig verschieden sind und welche Sorten getrennt von einander in Wagen von 10-30 Cr. zum Ausgabe gelangen sollen.

Königl. Forstverwaltungszamt Auerbach, den 30. Oktober 1868.

F. Schumann. F. Toeplmann.

E. Schaus. Greiter.

Wasserstraßenanlage.

Während im Königreich Sachsen, am Gestade-Bahnhof vorerst sich trennende Hauptstraßenlinie in eine große 150 Werstl. lange Straße, bis zum Odersee vollständig Wasserstraße unter günstigen Bedingungen zu verpachten zuließ, verlor sie späteren Verlusten, welche durch die unzureichende Behörde abgegrenzt werden, was in Ermittlung des Berliner Präses und der Staatspolizei aufgeklärt werden soll.

Um 1860 wurde nach einer Anfrage des Herrn Schaus an den Königlichen Forstverwaltungszamt der Sachsen-Anhaltischen Gelehrtenverein, ob nicht eine solche Wasserstraße, wie sie durch die Forstverwaltung und durch ein neues Forstamt zu errichten sei, möglich sei, wurde dies bestätigt.

Wasserstraße, den 1. November 1868.

Oberforster Walde.

Wasserstraße, den 1. November 1868.

Wasserstraße, den 1. November 1868.